

zu denken gibt. In erster Linie wird es für uns nötig werden, praktisch und zugleich künstlerisch produktive Lehrkräfte ausfindig zu machen und nötigenfalls solche heranzubilden. Ich stelle mir die Sache nicht so schlimm oder schwer ausführbar vor. Wie derjenige, der heute über moderne Handwerkskunst schreibt, sich die verschiedensten Fachkenntnisse zu seinem theoretischen Wissen hinzu erwerben muss und sich nicht verdriesen lassen darf, sich als gereifter Mann mitten unter die Lehrlinge als Lernender zu stellen, so werden sich für das Lehrfach sicher Begeisterungsfähige finden, die ihre künstlerische Qualifikation der handwerklichen Schaffungstätigkeit widmen wollen oder die ihre handwerkliche Tüchtigkeit zu höchster künstlerischer Durchbildung erheben können. Dass wir bereits verschiedene solcher Lehrkräfte besitzen, ist mir vor kurzem anlässlich des in München versammelten deutschen Malertages sehr lebendig vor Augen geführt worden. Man war allenthalben mehr wie überrascht, welche immensen Fortschritt der künstlerische Fachunterricht in Deutschland gemacht, und wie sehr die einst so verlästerten modernen Formen dominierten. Wenn in all den anderen Handwerkssparten der gleiche frische Geist herrscht und sich heimisch fühlen darf, so kann der Erfolg auf dem Weltmarkt nicht ausbleiben.

Die englischen Handwerkerschulen haben übrigens noch eine weitere Erscheinung gezeitigt, die Nachahmung verdient und bereits gefunden hat: die sogen. „Gilden“. Mehrere Handwerker verschiedener Sparten schlossen sich unter der Aegide einer hervorragenden künstlerischen Kraft zu einer Gilde zusammen, arbeiten unter gemeinsamer Firma und sichern sich dadurch eine leichtere finanzielle Verwertung ihrer Arbeiten. Und das ist zuletzt die grösste Kunst.

Ms.

Juristischer Briefkasten¹⁾.

L. S. in H. Angabe des Kündigungs- oder Entlassungsgrundes im Abgangszeugnisse. Wenn ein Angestellter bei der Beendigung des Dienstverhältnisses lediglich eine sogen. Arbeitsbescheinigung fordert, d. h. ein Zeugnis, in welchem ihm nur bekundet wird, wie lange er seine Stellung bekleidet habe und welcher Art seine Tätigkeit gewesen sei, so hat der Prinzipal selbstverständlich nicht das Recht, sich auch über die Gründe, die zur Aufhebung dieser Vertragsbedingungen geführt haben, sei es selbst bloss andeutungsweise, zu äussern. Würde daher beispielsweise die sofortige Entlassung eingetreten sein wegen einer von dem Angestellten verschuldeten gröblichen Ausschreitung, so müsste sich der Prinzipal trotzdem in dem Zeugnisse auf die Erklärung beschränken: „Herr N. H. hat vom So- und-sovielten bis heute in der und der Stellung in meinen Diensten gestanden.“ Wenn aber der ausscheidende Arbeitnehmer das Verlangen nach einem Führungsatteste kundgibt, also nach einem Zeugnisse, in welchem auch ein Urteil über seine Leistungen und über seine Führung enthalten sein soll, so muss er es sich gefallen lassen, wenn der Prinzipal die Gründe für die Kündigung oder für die Entlassung angibt. In diesem Falle wäre es also das gute Recht des Prinzipals, der oben skizzierten Arbeitsbescheinigung noch die Bemerkung hinzuzufügen: „Ich habe Herrn N. N. am heutigen Tage wegen einer gegen mich begangenen erheblichen Ehrverletzung, bzw. wegen beharrlicher Verweigerung der ihm obliegenden Dienstleistungen oder wegen Unredlichkeit und dergl. mehr entlassen.“ Genau genommen, enthält eine solche Bemerkung unmittelbar freilich kein Urteil über den Wert der Leistungen und über die Führung, welche der Angestellte dienstlich an den Tag gelegt hat, sie bietet aber jedem Dritten das objektive tatsächliche Material, um sich selbst ein solches Urteil zu bilden. Es kann auch zugegeben werden, dass eine solche Äusserung im Zeugnisse doppelt schroff klingt, dass sie jedenfalls an dieser Stelle einen unangenehmeren Eindruck macht, als wenn sie etwa mündlich gemacht würde, allein ungeachtet dessen muss sie der Gehilfe, wofern sie nur überhaupt der Wahr-

heit entspricht, hinnehmen, und er kann nicht verlangen, dass sie in die mildere Form eines allgemeinen Urteils gekleidet werde. Dieser Auffassung ist u. a. auch das Landgericht I zu Berlin in einem Erkenntnisse vom 17. Juni 1904 beigetreten.

R. W. in K. Das Unterbleiben der Anmeldung von Angestellten zur Alters-, Invaliden- und zur Krankenversicherung zieht nach einem Erkenntnisse des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 22. März 1905 dem Arbeitgeber noch nicht ohne weiteres die Verpflichtung zur Schadloshaltung zu, wenngleich er natürlich genötigt werden kann, das Versäumte nachzuholen. Will der Angestellte Ersatzansprüche gegen seinen Arbeitgeber aus einem Vorkommnisse dieser Art herleiten, so muss er den Nachweis erbringen, dass sein Anspruch auf Alters-, bzw. Invalidenrente schon begründet gewesen wäre, wenn jene Unterlassung nicht eingetreten wäre. Die Sache muss also so liegen, dass diese Beiträge entweder für sich allein oder in Verbindung mit solchen, die früher schon für den Angestellten geleistet worden sind, dazu ausgereicht haben würden, den Versicherungsanspruch zu schaffen. War mithin die Zeit, während welcher die Verwendung von Marken unterblieben ist, zu kurz, so ist dem Arbeitnehmer ein Schaden tatsächlich nicht erwachsen, und er kann natürlich auch keine Genugtuung fordern. Was vollends die Krankenversicherung anlangt, so hat auf sie der Angestellte dann Anspruch, wenn eine Anmeldung überhaupt nicht geschehen ist; denn im Gegensatz zur Invalidenversicherung hat die Unterlassung der Anmeldung der versicherungspflichtigen Person zur Krankenversicherung den Anschluss ihrer Versicherung nicht zur Folge. Hier kann deshalb von einer Ersatzpflicht, die dem Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber obliegen würde, überhaupt nicht die Rede sein.

V. & P. in Z. Nicht ordnungsmässige Lehrverträge sind nach einem Urteile des Oberlandesgerichts zu Posen vom 16. Mai 1905 alle diejenigen, die nicht in sämtlichen Beziehungen den Formalvorschriften des Gesetzes genügen, also nicht bloss die mündlich abgeschlossenen, sondern auch die, deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen nicht vollauf entspricht. Wenn es daher verabsäumt worden ist, in den Text eines Lehrvertrages die gesetzlichen und sonstigen Vorbedingungen aufzunehmen, unter denen die einseitige Auflösung dieses Lehrverhältnisses zulässig ist, so mangelt es dem Vertrage an einem wesentlichen Erfordernisse, und er muss als ordnungswidrig angesehen werden. Jeder solcher Vertrag aber wird rechtlich ganz ebenso behandelt, wie wenn er schriftlich überhaupt nicht zu stande gekommen wäre. Er verschafft daher den Kontrahenten nicht das volle Mass von Ansprüchen gegeneinander, das ihm sonst innewohnen würde; ausserdem aber findet auch auf einen solchen mangelhaften Vertrag die Strafvorschrift des § 150, Ziffer 4a der Gewerbe-Ordnung Anwendung. Man kann deshalb auf Lehrverträge in gewissem Sinne die Redensart anwenden: „Entweder ordentlich oder gar nicht.“

Dr. B.

Patentbericht für Klasse 83 — Uhren.

Mitgeteilt von Prof. F. Ant. Hubbuch, Patentanwalt, Strassburg i. E., Rosheimer Strasse 16.

Monat November 1905.

a) Patent-Anmeldungen.

- 83a. R. 20 513. Uhr mit Stunden- und Minutenauflösung und einem nach aussen wirkenden, unter Federdruck stehenden Hebel. Louis Rochat-Benoit, Les Bioux, Schweiz, und Henri Senaud, Lausanne, Schweiz; Vertreter: Patentanwälte Dr. R. Wirth, Frankfurt a. M. 1, und W. Dame, Berlin SW. 13.
- 21e. C. 13 395. Selbsttätiger, von einem Uhrwerk angetriebener Zeitschalter für Schliessung und Oeffnung von Stromkreisen zu beliebigen, für jeden Jahrestag vorher bestimmte Tageszeiten. Ernest Capt-Lecoultré, Orient, Schweiz; Vertreter: C. Pieper, H. Springmann und Th. Stort, Patentanwälte, Berlin NW. 40.
- 44a. D. 14 660. Armband mit ineinander verschlungenen, ovalen Kettengliedern. Andreas Daub, Pforzheim.
341. K. 29 151. Uhrgestell mit elektrischer Lampe. Max Koller, Winterthur, Schweiz; Vertreter: Patentanwälte Dr. S. Wirth, Frankfurt a. M. 1, und W. Dame, Berlin SW. 13.
- 83a. G. 21 357. Uhr mit drehbarem, den Stundenzeiger tragendem Mittelteil zur Angabe verschiedener Ortszeiten. Edmond Gagnébin und Léon Gagnébin, La Chaux-de-Fonds, Schweiz; Vertreter: Bernhard Kaiser, Patentanwalt, Frankfurt a. M. 1.

1) Alle Rechtsfragen, die sich auf geschäftliche Verhältnisse beziehen, beantwortet unser Syndikus, Herr Dr. jur. Biberfeld, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 65, unsern Mitgliedern an dieser Stelle und erforderlichenfalls auch brieflich unentgeltlich.